

Frühzeitig Vollmachten erteilen

Jeder Mensch sollte in **gesunden Tagen** in einer **Patientenverfügung** festhalten, welche medizinische Behandlung er/sie **im Fall einer zum Tode führenden Erkrankung oder eines schweren Unfalls** wünscht oder nicht wünscht (z.B. bezüglich Reanimation, Beatmung, künstlicher Ernährung, Organspende usw.). Ärzte und Kliniken sind seit 2009 rechtlich verpflichtet, solche Verfügungen zu berücksichtigen.

Der/die Austeller/in **muss jährlich mit Unterschrift und Datum erneut bekräftigen, dass die von ihr/ihr genannten Wünsche noch gelten.**

www.Bundesgesundheitsministerium.de/patientenverfuegung.html

Mit einer **Vorsorgevollmacht** bestimmen Privatpersonen wer Ihre Rechtsgeschäfte übernehmen soll, falls sie selbst **körperlich** nicht mehr dazu in der Lage sind (Bankverkehr, Miete usw.).

Kann jemand (z.B. wegen Demenz, Kopfverletzung, Koma, psych. Erkrankung) geistig nichts mehr entscheiden, braucht er eine/en **vom Gericht eingesetzten Betreuer/in**. Auch dafür kann man in gesunden Tagen vorsorgen.

Man kann auch ergänzend eine **Betreuungsverfügung** schreiben und nennt darin ein oder zwei vertraute Personen (Partner/in, Sohn, Tochter, Freund, Enkel), die bereit sind, die notwendige Betreuung zu übernehmen. Der/die Genannte muss **schriftlich bestätigen, dass er/sie bei Bedarf zur Übernahme dieser gesetzlichen Betreuung bereit ist.**

Zum Schutz von kranken Menschen werden die Handlungen von gesetzlichen Betreuern vom Gericht kontrolliert, schließlich geht es dabei auch um freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierung, Bettgitter) und um die Bestimmung des Aufenthaltsortes (z. B. Einweisung in ein Pflegeheim oder eine psychiatrische Fachklinik.).

Liegt keine Betreuungsverfügung vor, setzt das Gericht eine fremde Person ein.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können kombiniert werden, indem man schreibt: **Sollte eine gesetzliche Betreuung nötig sein, soll die von mir bevollmächtigte Personvom Gericht als Betreuer/in eingesetzt werden.**

Vorsorge- und Betreuungsvollmacht kann man beim Ortsgericht oder bei einem Notar beglaubigen lassen, das ist jedoch nicht verpflichtend.

<https://www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndBetreuungsrecht>

Bankvollmacht: Damit gewährt der/die Vollmachgeber/in einer oder mehreren Personen Zugriff auf seine/ihre Bankkonten. **Banken sind gesetzlich verpflichtet, Bevollmächtigte anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Deshalb ist es wichtig, rechtzeitig zusammen mit dem oder den Bevollmächtigten die Bank aufzusuchen und alle nötigen Unterschriften zu leisten.** In der Regel halten Banken dafür eigene Vordrucke bereit.

Welche Rechte die Vollmacht umfassen soll, entscheiden die Vollmachtgeber selbst. Soll die Vollmacht über Ihren eigenen Tod hinaus gelten, **achten Sie unbedingt darauf**, dass in einer neuen oder bereits vorhandenen Vollmacht der Zusatz „**über den Tod hinaus**“ steht. Ist das nicht der Fall, wird ab dem Todestag das Konto des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberein bis zur gerichtlichen Klärung des gesamten Nachlasses gesperrt.

https://praxistipps.focus.de/bankvollmacht-ueber-den-tod-hinaus-alle-infos_117022

Verfügungsrecht über virtuelle Daten:

Immer mehr Menschen hinterlassen nach ihrem Tod virtuelle Spuren im Netz, was soll damit geschehen? Wer dieses Thema in gesunden Tagen **nicht** bedenkt, hinterlässt seinen Angehörigen (oder Erben) eine schwierige Aufgabe. Schließlich sind ohne Kenntnis sämtlicher Passwörter, Codes und Pins wichtige Zugänge zu elektronischen Medien oder Konten des/der Kranken versperrt.

Deshalb rät Paul Grätsch (der Geschäftsführer des Deutschen Forums für Erbrecht) bereits zu Lebzeiten eindeutige Regelungen zu treffen.

Und wenn man bedenkt, wie rasch sich Unfälle, dementielle Erkrankungen oder Schlaganfälle schon in jungen Jahren ereignen können, greiftauch der Rat „zu Lebzeiten“ fast zu kurz.

Laut einer Studie von Bitkom haben 9 von 10 Internetnutzern **nicht geklärt**, wer im Todesfall oder bei Verlust der Geschäftsfähigkeit über seine/ihre elektronischen Daten verfügen darf und was damit geschehen soll.

Ohne eindeutige Anweisung wird die Nachlassregelung für Angehörige mühsam. Schließlich gehören zum Erbe z.B.: ■ Online-Banking, ■ E-Mail Accounts, ■ Konten bei Online-Versandhäusern ■ Texte oder Manuskripte von Büchern und Vorträgen, ■ Profile in sozialen Netzwerken usw.

Inzwischen gibt es professionelle Nachlassverwalter, die darauf spezialisiert sind, digitale Profile von Verstorbenen aufzuspüren.

Deshalb der Rat: Alle Internetnutzer sollten frühzeitig ihre Zugangsdaten ordnen, übersichtlich zusammenstellen, auf einem USB-Stick speichern, regelmäßig aktualisieren und diesen an einem sicheren Ort hinterlegen.

Nur mit dieser Vorsorge haben Vertrauenspersonen und Erben im Notfall „Durchblick“.

Gleichzeitig sollten die Netzbenutzer bestimmen, wer ihren digitalen Nachlass verwalten soll.

Das muss nicht die gleiche Person sein, die auch erbt, sondern jemand, der/die sich mit Internet und PC gut auskennt.

Experten raten davon ab, Zugangsdaten im Testament niederzuschreiben.

Damit könnten Pflichterben Einzelheiten erfahren, die eigentlich nur für den/die digitale Nachlassverwalter/in gedacht waren.

Quelle: VDK-Zeitung Hessen-Thüringen April 2016

Vorsorgedokumente nicht in den Safe legen: Wer von Verwandten oder Freunden bevollmächtigt wurde, bei schwerer Krankheit oder Tod deren Angelegenheiten oder Nachlass zu regeln, muss **genau wissen**, wo die entsprechenden Unterlagen der Vollmachtgeber liegen, denn im Notfall müssen die Originaldokumente schnell auffindbar sein.

Eine Empfehlung: Legen Sie solche Unterlagen **auf keinen Fall in einen Safe**. Verwahren Sie sie in einer deutlich gekennzeichneten Mappe an einer gut zugänglichen Stelle und informieren Sie über diesen Platz diejenigen, die sie brauchen werden.

Bevollmächtigte sollten mit dem behandelnden Arzt des/der Vollmachtgeber/in **vor einer Notsituation** Kontakt aufgenommen haben.

Bevollmächtigte müssen schnell benachrichtigt werden können.

Deshalb ist es wichtig, dass Vollmachtgeber/innen eine Liste mit Namen und Telefonnummern der wichtigsten Personen in ihrer Geldbörse haben.

Wiederholung: Die eingangs genannte Patientenverfügung, in der festgelegt ist, was in akuten Notlagen getan werden soll, muss alle zwei Jahre mit dem aktuellem Datum schriftlich bestätigt sein, **nur dann wird sie von Ärzten als gültig anerkannt.**